

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 7. Februar 2021

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. Januar 2021 AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-04-V01

Nach dem Kollektenplan 2021 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Sexagesimae, 7. Februar 2021**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Von Geldnot und Existenzängsten sind zunehmend auch Menschen betroffen, die bislang ein gesichertes Einkommen hatten. Die Corona-Pandemie trifft viele Beschäftigte etwa in Gastronomie, Einzelhandel oder Veranstaltungstechnik sehr kurzfristig und hart. Menschen, die schon vorher finanzielle Schwierigkeiten hatten, geraten noch mehr unter Druck. Computerkauf oder Reparatur des Autos – dringend, aber nicht möglich.

Die Diakonie in Württemberg hilft mit ihren Schuldnerberatungsstellen. Menschen in finanziellen Notlagen werden beraten und begleitet. Oft gilt es, zunächst gemeinsam alle Bescheide und Rechnungen zu sortieren und die Existenz zu sichern. Viele dieser Dienste haben einen Hilfsfonds für Notfälle, wenn Menschen rasch finanzielle Unterstützung brauchen. Solche Fonds sind auf Spenden angewiesen.

*„Macht also einander Mut und helft euch gegenseitig weiter, wie ihr es ja schon tut.“
(1. Thess. 5,11)*

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Angebote für finanziell in Not geratene Menschen zu stärken.

Dr. h. c. Frank Otfried July



EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2021-01-13
POSTFACH 10 13 42
Diakonisches Werk Württemberg
Telefon 0711 1656-334
Claudia Mann
E-Mail: mann.c@diakonie-
wuerttemberg.de

AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-04-V01/1.2

An die
Ev. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen,

über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane –
Landeskirchliche Dienststellen

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

Pflichtopfer Sexagesimae am 7. Februar 2021 für die Diakonie in der Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte benachrichtigen Sie die Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen von
dem Rundschreiben. Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den
Opferaufruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferaufruf rückt das Thema finanzielle Not sowie die Hilfen für betroffene
Menschen in den Vordergrund. Den Gemeinden geht ein Faltblatt mit dem Titel
„**Dranbleiben – wenn das Geld knapp wird**“ über die Diakonischen Bezirksstellen
zu.

Wir bitten, das Faltblatt in den Gottesdiensten am 31. Januar auszugeben und
bereits auf das Opfer am **Sonntag Sexagesimae am 7. Februar 2021** hinzuweisen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung bitten wir an die
Bezirksamtsstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von
Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die
Diakonie von den Bezirksamtsstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren
zu 100 % **bis spätestens 15. März 2021** der Landesgeschäftsstelle des
Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden: **Evangelische Bank – IBAN:
DE46 5206 0410 0000 2233 44;
BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterten Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid **des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 14.03.2018 für das Jahr 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt bis einschließlich 2023.**

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Annette Noller
Oberkirchenrätin